

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

I. Abgeordnetengesetz und Fraktionsgesetz

Im Zuge des digitalen Transformationsprozesses nutzt der Landtag zunehmend Dienstleistungen des Landesbetriebs Daten und Information (LDI). Diese stellt der Landtag den Abgeordneten (§ 6 Abs. 5 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz – AbgG RhPf –) und den Fraktionen (§ 2 Abs. 4 Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz – FraktG RhPf –) jeweils als Sachleistung zur Verfügung. Im Rahmen des Transformationsprozesses wurde den Fraktionen ein Optionsrecht eingeräumt, wonach an Stelle der Sachleistungen eine fraktionseigene IT aufgebaut und administriert werden kann. Zur Umsetzung des Optionsrechts sind korrespondierende Änderungen innerhalb des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz sowie des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz notwendig.

II. Abgeordnetengesetz

1. Mit dem Elften Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 3. September 2021 (GVBl 2021, S. 552, vgl. auch LT-Drucks. 18/538) wurde die Funktionszulage für Parlamentarische Geschäftsführer gesetzlich geregelt und auf das Eineinhalbfache der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf festgesetzt. Gleichzeitig wurde in Satz 2 von § 5 Abs. 2 AbgG RhPf klargestellt, dass hiervon die Zahlung von Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen durch die Fraktionen unberührt bleibt. Durch die derzeitige Formulierung kann ein Normverständnis dahingehend befördert werden, als sei die gesetzlich normierte Gewährung der Funktionszulage nach Absatz 2 Satz 1 abschließend und eine darüberhinausgehende Bereitstellung namentlich von Sachleistungen durch die Fraktionen nicht mehr möglich. Eine solches Normverständnis war jedoch offensichtlich nicht intendiert (vgl. LT-Drucks. 18/538, S. 5). Um derartigen Unklarheiten zu begegnen, wird § 5 Abs. 2 AbgG RhPf klarstellend ergänzt.
2. Die zuletzt zum 1. Januar 2009 angehobene Fahrtkostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 AbgG RhPf) wird wegen gestiegener Kraftfahrzeug- und insbesondere Kraftstoffkosten zum 1. Januar 2025 an die am 21. Juni 2023 vom Landtag beschlossene Erhöhung der Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes (Landesgesetz vom 28. Juni 2023, GVBl. S. 166) angepasst.
3. Die Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbgG RhPf erfolgt derzeit unregelmäßig durch den Landtag. Zukünftig soll – ebenso wie bei der Abgeordnetenentschädigung – ein indexbasierter und damit transparenter sowie objektiv nachvollziehbarer Anpassungsmechanismus geschaffen werden.
4. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 1 und 6 AbgG RhPf erhalten die Abgeordneten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufwendungen für tarifvertraglich vereinbarte Sonderzahlungen, wie z. B. die einmaligen Sonderzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie oder zum Inflationsaus-

gleich, nicht erstattet, weil sie nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Tabellenentgelts gewährt werden. Da die Sonderzahlungen der Abmilderung zusätzlicher finanzieller Belastungen dienen, ist die Erstattungsfähigkeit auch für die Abgeordnetenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter geboten.

5. Die Ausschlussfristen nach § 19 Abs. 5 AbgG RhPf, die Abgeordnete und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Wahl des Zuschusses zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 19 Abs. 3 und Abs. 4 AbgG RhPf zu beachten haben, können in Ausnahmefällen zu Unbilligkeiten führen. Zu deren künftiger Vermeidung wird eine Härtefallregelung eingeführt.
6. Die Auszahlung von Bezügen anderer Stellen kann Einfluss auf die sich nach dem Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz ergebenden Ansprüche der Abgeordneten, der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie deren Hinterbliebenen haben. Es soll daher eine Auskunftspflicht von Bezügestellen eingeführt werden, die den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung trägt.

III. Fraktionsgesetz

1. Zahlen die Fraktionen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vereinbarte Sonderzahlung (wie z.B. die einmaligen Sonderzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie oder zum Inflationsausgleich) aus, erhalten sie nach der derzeitigen Rechtslage hierfür keine Kompensation. Die Sonderzahlungen müssen vielmehr aus den unveränderten Geldleistungen erbracht werden. Da bei der Bemessung der Geldleistungen Sonderzahlungen im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 3a FraktG RhPf jedoch nicht berücksichtigt werden können, soll eine Erstattungsregelung für Sonderzahlungen, die aus besonderem Anlass gewährt wurden, eingefügt werden.
2. Im Rahmen der Rechnungslegung nach § 4 FraktG RhPf müssen die Fraktionen ihre Personalausgaben (einschließlich Beihilfen in Krankheitsfällen) für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufschlüsseln nach Gesamtbetrag sowie Zahl der Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben, und Zahl der übrigen Mitarbeiter (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c). Um eine einheitliche, vergleichbare Darstellung bei den Rechnungslegungen der Fraktionen auch im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Teilzeitarbeitsverträgen zu gewährleisten, ist darüber hinaus die Angabe der Mitarbeiterzahl nach Vollzeitäquivalenten geboten.

B. Lösung

I. Abgeordnetengesetz und Fraktionsgesetz

Die Fraktionen erhalten im Rahmen des digitalen Transformationsprozesses ein Optionsrecht, das sie berechtigt, anstelle der Inanspruchnahme von Sachleistungen eine fraktionseigene IT aufzubauen und zu administrieren. Übt eine Fraktion ihr Optionsrecht aus, sind sämtliche Mitglieder der Fraktion für die Dauer der Legislaturperiode an diese Entscheidung gebunden. Ihr Anspruch auf entsprechende Sachleistung gegenüber dem Landtag (§ 6 Abs. 5 AbgG RhPf) ruht und wird an die Fraktion adressiert. Die für den Aufbau und Betrieb der fraktionseigenen IT anfallenden Kosten werden vom Landtag bis zu der Höhe erstattet, welcher der ohne Ausübung des Optionsrechts korrespondierende Sachleistung wirtschaftlich entsprechen würde. Die weiteren Einzelheiten werden im Haushaltsplan festgelegt.

II. Abgeordnetengesetz

1. In dem neu in § 5 Absatz 2 AbgG RhPf angefügten Satz 3 wird klargestellt, dass neben den gesetzlich normierten Funktionszulagen auch die eigenverantwortliche Gewährung von Sachleistungen durch die Fraktionen im Rahmen ihrer Fraktionsautonomie möglich bleibt.
2. Die mit Landesgesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. 2023, S. 166) vorgenommene Erhöhung der Wegstreckenentschädigung im Landesreisekostengesetz (vgl. § 6 Abs. 1) wird wirkungsgleich ab dem 1. Januar 2025 auf die Fahrtkostenpauschale im Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz übertragen, die dementsprechend um 12 Prozent erhöht wird.

3. Die Kostenpauschale wird zukünftig regelmäßig auf der Grundlage eines indexbasierten Anpassungsverfahrens jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex Rheinland-Pfalz vom vorvergangenen Jahr zum vergangenen Jahr.
4. § 6 Abs. 3 Satz 6 AbgG RhPf wird dahingehend ergänzt, dass tarifvertraglich vereinbarte Sonderzahlungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Tabellenentgelts gewährt werden, erstattet werden können.
5. § 19 Abs. 5 AbgG RhPf wird um eine Härtefallregelung ergänzt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Präsident auf Antrag eine Befreiung von den Fristen nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 AbgG RhPf zulassen.
6. In § 21 Abs. 11 wird eine Auskunftspflicht von Bezügestellen, deren Festsetzungen oder Auszahlungen sich auf Ansprüche nach dem Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz auswirken können, gesetzlich geregelt.

III. Fraktionsgesetz

1. Gemäß § 2 Abs. 2 FraktG werden die Leistungen an die Fraktionen als Ausgaben im Einzelplan des Landtags nach Zwecken getrennt veranschlagt und erläutert sowie in einer Titelgruppe dargestellt. Zukünftig soll der Haushaltstitel neben den pauschalen Grundleistungen an die Fraktionen auch den mit diesem Gesetz geschaffenen Erstattungsverfahren bei IT-Leistungen (§ 2 Abs. 4 S. 2 bis 4) und von Einmal- sowie Sonderzahlungen (§ 2 Abs. 3b) dienen. Die beiden neu geschaffenen Tatbestände unterscheiden sich deutlich von den pauschalen Grundleistungen, so dass eine getrennte Veranschlagung nicht mehr möglich ist.
2. Durch den neuen Absatz 3b des § 2 FraktG RhPf wird ein Erstattungsverfahren implementiert, wonach aus besonderem Anlass gewährte Einmalzahlungen und Sonderzahlungen, die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vereinbart wurden, den Fraktionen im Falle der Auszahlung an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag erstattet werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die entsprechende Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vereinbart wurde.
3. § 4 Abs. 3 Nummer 2 Buchst. c FraktG RhPf wird dahingehend ergänzt, dass die Anzahl der Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zukünftig auch nach Vollzeitäquivalenten im Rahmen der Rechnungslegung anzugeben ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

I. Abgeordneten- und Fraktionsgesetz

Bei den Fraktionen, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und zu einem externen Dienstleister migrieren, fallen Kosten an, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung im Wesentlichen jenen Leistungen entsprechen, die der Landtag den nicht vom Optionsrecht Gebrauch machenden Fraktionen als Sachleistung des Landesbetriebs Daten und Information erbringt.

II. Abgeordnetengesetz

1. Durch die Änderung entstehen keine Kosten.
2. Die Anpassung der Fahrtkostenpauschale um zwölf Prozent führt ab dem Jahr 2025 zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 47 000 Euro.
3. Da die Anpassung der Kostenpauschale indexbasiert erfolgt, können die Kosten derzeit noch nicht beziffert werden.
4. Im aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ist die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3 000 Euro vereinbart. Im Falle der Auszahlung durch die Abgeordneten an ihre Wahlkreismitarbeiterinnen und -mitarbeiter führt dies einmalig im Jahr 2024 zu Kosten in Höhe von voraussichtlich 303 000 Euro.

5. Aufgrund der Einzelfallbezogenheit kann eine verlässliche Kostenschätzung nicht vorgenommen werden.
6. Durch die Änderung entstehen keine Kosten.

III. Fraktionsgesetz

1. Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.
2. Im aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ist die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3 000 Euro vereinbart. Da derzeit nicht bekannt ist, welche Fraktionen die entsprechende Anwendbarkeit des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vereinbart und die Inflationsausgleichszahlung auch tatsächlich ausgezahlt haben oder dies bis zum 31. Dezember 2024 noch beabsichtigen, können die voraussichtlichen Kosten noch nicht beziffert werden. Aufgrund des erstattungsfähigen Höchstbetrags belaufen sich die Kosten für das Jahr 2024 einmalig auf maximal 370 000 Euro.
3. Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes
Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 552, angepasst GVBl. 2022 S. 488), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Unbeschadet von Satz 1 können die Fraktionen ihren Vorsitzenden und den Parlamentarischen Geschäftsführern Sachleistungen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Fraktionsautonomie zur Ausübung der Funktion gewähren.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Fahrtkostenpauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes von Mainz

bis	50 km	180,39 EUR
bis	70 km	266,57 EUR
bis	90 km	351,41 EUR
bis	110 km	437,61 EUR
bis	130 km	523,11 EUR
bis	150 km	608,63 EUR
bis	170 km	694,14 EUR
über	170 km	778,99 EUR.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird jährlich zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2025, an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte Entwicklung des Verbraucherpreisindex von Rheinland-Pfalz, die vom vorvergangenen Kalenderjahr zum vergangenen Kalenderjahr eingetreten ist. Hierzu teilt der Präsident des Statistischen Landesamtes dem Präsidenten des Landtags bis zum 1. Mai die Entwicklung mit. Der Präsident des Landtags veröffentlicht die um die mitgeteilte Entwicklung angepasste Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.“
 - c) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich werden in entsprechender Anwendung der Tarifverträge für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Aufwendungen für Sonderzahlungen und Einmalzahlungen, auch wenn sie jeweils nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Tabellenentgelts gewährt werden, erstattet.“

- d) In Absatz 5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Hinsichtlich der IT-Ausstattung fraktionsangehöriger Abgeordneter gilt § 2 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen.“
3. Dem § 19 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„In besonderen Fällen kann der Präsident eine Ausnahme von den Fristen der Sätze 1 und 2 zulassen.“
4. Dem § 21 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Andere Bezügestellen sind verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über Leistungen zu erteilen, die der Anrechnung nach diesem Gesetz unterliegen.“

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 552), BS 1101-6, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „nach Zwecken getrennt“ durch die Worte „nachvollziehbar“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:
„(3b) Aus besonderem Anlass gewährte Sonderzahlungen und Einmalzahlungen, die in den Tarifverträgen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes vereinbart wurden, werden den Fraktionen nach Maßgabe der tarifvertraglichen Bestimmungen gegen Nachweis der Auszahlung an ihre Mitarbeiter auf Antrag erstattet, sofern im Arbeitsvertrag die entsprechende Anwendung des Tarifvertrags vereinbart wurde. Der für jede Fraktion geltende Erstattungshöchstbetrag beträgt in der Regel höchstens vier Prozent der jährlich nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährenden Geldleistungen. Über im Einzelfall anzuwendende andere Prozentsätze entscheidet der Landtag durch Beschluss, den der Präsident des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“
 - c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Anstelle von Sachleistungen erhalten die Fraktionen für ihre IT-Ausstattung gegen Nachweis entsprechender Aufwendungen wahlweise Geldleistungen, die auch für ihre Mitglieder Verwendung finden. Die Entscheidung der Fraktion bindet auch ihre Mitglieder und gilt für die Dauer der Wahlperiode. Das Nähere regelt der Haushaltsplan.“
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c werden nach dem Wort „Gesamtbetrag“ die Worte „ , Zahl der Mitarbeiter als Summe an Vollzeitäquivalenten“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a am 1. Januar 2025,
2. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung zum 9. Dezember 2023,
3. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c mit Wirkung zum 1. Juni 2023,
4. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderungen des Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (Sachausstattung von Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführern durch Fraktionen)

Unabhängig von der Funktionszulage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AbgG RhPf können die Fraktionsvorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführer von ihren Fraktionen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion weitere Sachleistungen erhalten. Die Möglichkeit zur Gewährung solcher, funktionsbedingter Sachleistungen durch die Fraktionen ist allgemein anerkannt. Sie findet ihre Rechtfertigung in der verfassungsrechtlich verankerten Fraktionsautonomie (Art. 85 a Verfassung für Rheinland-Pfalz – LV -). Durch die vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 2 AbgG RhPf um Satz 3 wird klargestellt, dass die Gewährung solcher Sachleistungen für die Fraktionsvorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführer durch die Fraktionen auch nach der gesetzlichen Änderung durch das Elfte Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz (LT-Drucks. 18/538, GVBl 2021, S. 552) möglich bleibt. Insoweit erfolgt lediglich eine Klarstellung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Fahrkostenpauschale)

Die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbgG RhPf normierte Fahrkostenpauschale wird für Fahrten in Ausübung des Mandats gewährt. Sie wurde zuletzt zum 1. Januar 2009 angepasst (LT-Drucks. 15/3225, LG vom 7. April 2009, GVBl. S. 165). Zwischenzeitlich sind die Kraftfahrzeugkosten, insbesondere die Kraftstoffkosten, erheblich gestiegen. Infolge dessen wurde durch Artikel 2 des Landesgesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 166) unter anderem die Wegstreckenentschädigung für Landesbedienstete, die ihr privates Kraftfahrzeug in Ausübung dienstlicher Fahrten nutzen, um 12 Prozent von 0,25 Euro je Kilometer auf 0,28 Euro je Kilometer erhöht. Da sich die Entwicklung der Fahrkostenpauschale in der Vergangenheit regelmäßig an der Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes orientiert hat (vgl. LT-Drucks. 8/3176, 11/100, 15/3225), wird daran anknüpfend die Fahrkostenpauschale wirkungsgleich ab dem 1. Januar 2025 um den prozentualen Steigerungsbetrag (12 Prozent) angepasst.

Zu Buchstabe b (Indexbasierte Anpassung der Kostenpauschale)

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz trifft bislang keine Regelung zur Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbgG RhPf. In den vergangenen zehn Jahren wurde sie unregelmäßig (2014 und 2021) durch den Landtag erhöht. Durch die vorliegende Ergänzung wird das Verfahren zur Anpassung der Kostenpauschale gesetzlich fixiert und ab dem Jahr 2025 indexbasiert fortgeschrieben.

Das Modell der indexbasierten Anpassung der Kostenpauschale ist bereits in den Abgeordnetengesetzen zahlreicher anderer Bundesländer geregelt (§ 6 Abs. 3 AbgG Baden-Württemberg; Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayAbgG; § 7 Abs. 6 LAbgG Berlin; § 6 Abs. 1 Satz 4 HessAbgG; § 7 Abs. 1a NAbgG; § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürAbgG; § 6 Abs. 2 Satz 7 SächsAbgG, § 8 Abs. 6 AbgG LSA). Dabei legen die genannten Abgeordnetengesetze, mit Ausnahme des Abgeordnetengesetzes von Niedersachsen, die Entwicklung des jeweiligen Verbraucherpreises zugrunde, die vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr eingetreten ist.

Mit dem neuen Absatz 2a in § 6 AbgG RhPf wird - den genannten Bundesländern folgend - auch in Rheinland-Pfalz ein jährliches indexbasiertes Anpassungsverfahren implementiert, das objektiv, nachvollziehbar und transparent ist. Eine Reduzierung der Kostenpauschale im

Rahmen des Anpassungsverfahrens ist ebenfalls möglich, sofern die Verbraucherpreisentwicklung negativ sein sollte.

Maßstab der Anpassung ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz ermittelte Veränderung der Preisentwicklung des vorvergangenen Kalenderjahres zum vergangenen Kalenderjahr. Für die Ermittlung der vorzunehmenden Anpassung teilt der Präsident des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz dem Präsidenten des Landtags die Preisentwicklungen des vorvergangenen Kalenderjahres zum vergangenen Kalenderjahr bis zum 1. Mai eines jeden Jahres mit. Der Präsident des Landtags veröffentlicht die um die mitgeteilte Entwicklung angepasste Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt, wodurch die notwendige Publizität sichergestellt ist. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 1. Juli 2025 und in der Folge jeweils zum 1. Juli des Kalenderjahres.

Zu Buchstabe c (Erstattung von tarifvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen an Abgeordnetenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter)

Mit dem Neunten Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 7. April 2009 (GVBl 2009, S. 165) wurde bei der Vergütung der Abgeordnetenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter unter anderem die Erstattungsfähigkeit tarifvertraglicher Einmalzahlungen aufgenommen, die im Rahmen einer Entgeltanpassung gewährt werden. Seinerzeit waren Sonderzahlungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Entgeltanpassung, sondern aus besonderem Anlass gewährt wurden, wie zuletzt die Einmalzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie oder zum Inflationsausgleich, in den jeweiligen Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder noch nicht verbreitet.

Durch die Ergänzung in § 6 Abs. 3 AbgG RhPf wird die Erstattungsfähigkeit auch solcher Sonderzahlungen nachgezeichnet. Da die Sonderzahlungen der Abmilderung zusätzlicher finanzieller Belastungen dienen, ist die Erstattungsfähigkeit auch für die Abgeordnetenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter geboten. Sichergestellt wird damit im Ergebnis eine Vergütung, die sich an den Verhältnissen der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes orientiert. Aus Praktikabilitätsgründen kann die Landtagsverwaltung anstelle von ggf. tarifvertraglich vereinbarten monatlichen Teilzahlungen auch den tarifvertraglich vereinbarten Gesamtbetrag in einer Summe auszahlen. Für die Erstattung der Inflationsausgleichsprämie dem Grunde und der Höhe nach gelten die Regelungen des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 entsprechend.

Zu Buchstabe d (IT-Transformation)

Die Ergänzung von § 6 Abs. 5 AbgG RhPf ist eine notwendige Folgeänderung, die aufgrund der Schaffung des Optionsrechts in § 2 Abs. 4 FraktG RhPf vorzunehmen ist.

Entscheidet sich die Fraktion im Rahmen des Optionsrechts nach § 2 Abs. 4 FraktG RhPf eine eigenständige fraktionsbezogene IT zu betreiben und zu betreuen, sind die Mitglieder der Fraktion an diese Entscheidung für die Dauer einer Wahlperiode gebunden. Ihr Anspruch auf Bereitstellung dieser Sachleistungen nach § 6 Abs. 5 AbgG RhPf gegenüber dem Landtag ruht ab diesem Zeitpunkt und wird gemäß § 2 Abs. 4 FraktG RhPf an die Fraktion adressiert. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus der Fraktion aus, lebt der Anspruch in § 6 Abs. 5 Satz 1 AbgG RhPf wieder auf.

Die Bereitstellung und Betreuung der IT durch die optierende Fraktion bei gleichzeitigem Ruhen des Anspruchs auf Sachausstattung hat keinerlei relevanten Auswirkungen auf das Mandat. Denn der Anspruch auf Gewährung der IT samt korrespondierender Dienstleistungen bleibt unverändert bestehen. Vielmehr ändert sich lediglich der Adressat des Anspruchs auf Bereitstellung dieser Leistungen. Er ruht gegenüber dem Landtag und wird gegenüber der eigenen Fraktion begründet.

Fraktionslose Abgeordnete erhalten die Leistungen weiterhin unverändert im Rahmen ihrer Amtsausstattung als Sachleistung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 AbgG RhPf.

Zu Nummer 3 (Härtefallregelung)

In Einzelfällen kann der Präsident des Landtags eine Ausnahme von den Fristen nach § 19 Abs. 5 Satz 1 und 2 AbgG RhPf zulassen. In besonderen Härtefällen kann hierdurch anstelle der Beihilfe noch ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mit Wirkung für die Zukunft gewährt werden, auch wenn die Fristen verstrichen sind. Der Antrag ist zu begründen.

Zu Nummer 4 (Auskunftspflicht anderer Bezügestellen)

Die Vorschrift begründet eine Auskunftspflicht derjenigen Stellen, deren Festsetzungen oder Auszahlungen Ansprüche nach dem Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz mindern können. Zugleich wird aus Sicht des Datenschutzrechts eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten geschaffen. Das Verlangen des Landtags und seiner Verwaltung kann an jedwede Bezügestelle unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrem Sitz und ihres Rechtsträgers gerichtet werden. Im Zuge des Auskunftsverlangens kann auch eine fortlaufende Informationspflicht der Bezügestelle begründet werden (z. B. für den Fall, dass sich die Höhe der Leistung ändert).

Zu Artikel 2 (Änderung des Fraktionsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Darstellung im Haushalt)

Bei der Änderung von § 2 Abs. 2 FraktG RhPf handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung, da aus der einschlägigen Haushaltsstelle ab dem Jahr 2025 neben den pauschalen Grundleistungen an die Fraktionen auch die mit diesem Gesetz geschaffenen Erstattungsverfahren bei IT-Leistungen (§ 2 Abs. 4 S. 2 bis 4) und von Einmal- sowie Sonderzahlungen (§ 2 Abs. 3b) erstattet werden. Durch die nachvollziehbare Darstellung wird den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und -wahrheit Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Erstattung von Einmalzahlungen und Sonderzahlungen)

Die Ermittlung der Höhe der Geldleistungen, die den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden, wird in § 2 Abs. 3a FraktG RhPf abschließend geregelt. Tarifvertraglich vereinbarte Einmalzahlungen oder Sonderzahlungen, wie z.B. die einmaligen Sonderzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie oder zum Inflationsausgleich, bleiben im Rahmen des Vorschlags des Präsidenten des Landtags zur Anpassung der Fraktionsleistungen gemäß § 2 Abs. 3a S. 3 FraktG RhPf nach der bisherigen Rechtslage unberücksichtigt. Hintergrund ist die Regelung des § 2 Abs. 5 FraktG RhPf, wonach die Fraktionen ihre Geldleistungen ausschließlich monatlich, d.h. laufend, erhalten, was der Gewährung einmaliger Sonderzahlungen entgegensteht. Durch den neuen Absatz 3b des § 2 FraktG RhPf wird deswegen ein Erstattungsverfahren außerhalb dieses Anpassungsverfahrens implementiert. Danach erhalten die Fraktionen auf Antrag tarifvertraglich aus besonderem Anlass vereinbarte Sonderzahlungen oder Einmalzahlungen in nachgewiesener Höhe erstattet, sofern die Fraktionen diese an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt haben. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass jeweils die An-

wendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vereinbart wurde. Als Nachweis genügt z.B. die schriftliche Mitteilung der Fraktionen, dass die Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder arbeitsvertraglich vereinbart und in welcher Höhe die Sonderzahlung ausgezahlt wurde. Die Arbeitsverträge sind nicht vorzulegen. Bei Teilzeitbeschäftigten erhalten die Fraktionen die Sonderzahlung in dem Umfang erstattet, die der vertraglichen Arbeitszeit gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Für die Erstattung der Inflationsausgleichsprämie dem Grunde und der Höhe nach gelten die Regelungen des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 entsprechend.

Aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten findet eine Erstattung der geleisteten Zahlungen nur als Gesamtbetrag statt, auch wenn im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ggf. mehrere monatliche Teilzahlungen vorgesehen sind.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt für jede Fraktion maximal 4 Prozent der jährlich jeder Fraktion nach § 2 Abs. 3 Satz 1 FraktG RhPf zu gewährenden Geldleistungen. Da die Höhe von Sonder- und Einmalzahlungen nicht absehbar ist, kann der Landtag durch Beschluss andere Prozentsätze festlegen. Der Präsident des Landtags veröffentlicht diese im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Buchstabe c (IT)

Bislang wurde den Fraktionen ebenso wie den Abgeordneten die IT und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen durch den Landtag vornehmlich als Sachleistung gewährt. Der Landtag hält bestimmte IT-Dienstleistungen zukünftig nicht mehr selbst vor, sondern bezieht sie vom LDI. Im Rahmen dieses Transformationsprozesses wurde den Fraktionen ein Optionsrecht eingeräumt, entweder weiterhin die IT sowie damit korrespondierende Dienstleistungen als Sachleistung in Anspruch zu nehmen oder eine fraktionseigene IT selbständig zu betreiben und zu betreuen. Die Ausübung des Optionsrechts erfasst personell die Fraktionsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion. Vom Optionsrecht ausgenommen ist die Nutzung der VoIP-Telefonie, die weiterhin als Sachleistung des Landtages zur Verfügung gestellt wird.

Trifft die Fraktion auch für ihre Mitglieder die Entscheidung, zu einem externen Dienstleister zu migrieren, sind alle Mitglieder der Fraktion für die Dauer der Legislaturperiode an diese Entscheidung gebunden. Der Anspruch der Mitglieder der Fraktion auf Gewährung von IT-Leistungen als Sachausstattung im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 1 AbgG RhPf gegenüber dem Landtag ruht ab diesem Zeitpunkt und wird gemäß § 2 Abs. 4 FraktG RhPf gegenüber der Fraktion begründet. Die Fraktionen erhalten die für die Bereitstellung der IT sowie entsprechender Dienstleistungen anfallenden Kosten gegen Vorlage der Rechnungen erstattet. Neben laufenden Aufwendungen sind auch Implementierungskosten erstattungsfähig. Implementierungskosten sind nur solche Aufwendungen, die beim Wechsel von den Sachleistungen hin zu den Geldleistungen einmalig anfallen. Der jährlich erstattungsfähige Betrag orientiert sich dabei im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung an dem Betrag, der bei der Gewährung der IT-Leistung als Sachleistung nach § 2 Abs. 4 FraktG RhPf und § 6 Abs. 5 AbgG RhPf voraussichtlich anfallen würde.

Beim Ausscheiden aus der Fraktion findet § 6 Abs. 5 Satz 1 AbgG RhPf Anwendung, so dass die IT für den aus der Fraktion ausgeschiedenen Abgeordneten als Sachleistung vom Landtag erbracht werden.

Von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen sind Kosten für IT-Leistungen, die mit der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbgG RhPf abgegolten werden. Sofern die mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbgG RhPf abgegoltenen IT-Leistungen (insbesondere Hardware) von den Fraktionen bereitgestellt werden, sind diese Kosten mithin von den Abgeordneten zu tragen.

Durch die Änderung von § 6 Abs. 5 AbgG RhPf dahingehend, dass der Anspruch der Abgeordneten auf eine entsprechende Amtsausstattung bei Wahl des Optionsrechts durch die Fraktion gegenüber dem Landtag ruht, wird gewährleistet, dass die Fraktionen die ihnen für die Migration bereitgestellten Mittel nicht für Zwecke verwenden, für die Abgeordnete eine Amtsausstattung erhalten, § 2 Abs. 1 Satz 2 FraktG RhPf.

Zu Nummer 2 (Rechnungslegung der Fraktionen)

Im Rahmen der Rechnungslegung nach § 4 FraktG RhPf mussten die Fraktionen bislang ihre Personalausgaben aufschlüsseln nach der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben, und der Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Abs. 3 Nummer. 2 Buchst. c). Die Mitteilung nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) war nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, was eine Vergleichbarkeit der Fraktionen erschwerte. Um eine einheitliche Darstellung bei der Rechnungslegung der Fraktionen zu gewährleisten, ist die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig auch in Form aufaddierter VZÄ, gemessen an der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder betreffend Rheinland-Pfalz, anzugeben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Das rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 2 d und Artikel 2 Nr. 1 c zum 1. Juli 2023 ist notwendig, da die Fraktionen im Rahmen des Transformationsprozesses bereits frühzeitig eingebunden wurden, die rechtliche Ausgestaltung des Optionsrechts jedoch erst nach Abschluss der Sondierungen möglich ist.

Das rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 2 c und von Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b zum 9. Dezember 2023 ist notwendig, da der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder die Auszahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum 9. Dezember 2023 knüpft.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid